OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603166/4/SE/Mu

Datum:
Linz, 26. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von F. H., C.-straße X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22. Mai 2019, GZ: VerkR96-118-2018, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22. Mai 2019, GZ: VerkR96-118-2018, aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. Mai 2019, GZ: VerkR96-118-2018, wurde F. H., C.-straße X, S. (im Folgenden: Beschwerdeführer), eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 vorgeworfen und gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 36 Stunden verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 11.12.2017 als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung, der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 16.11.2017 um 10:41 in S. auf der L1415 bei Strkm 1,400 in Richtung B 3 gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft am 10.01.2018 erteilt. Der von Ihnen bekannt gegebenen Person wurde am 15.01.2018 eine Strafverfügung, an die von Ihnen bekannt gegebene Adresse, übermittelt. Das Schreiben kam mit dem Vermerk von Tschechien zurück, dass die von Ihnen bekannt gegebene Person an der von Ihnen angegebenen Adresse unbekannt ist. Sie sind jedoch laut § 103 Abs. 2 KFG als Zulassungsbesitzer verpflichtet, dass Sie uns einen Lenker bekannt geben, der ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen festgestellt werden kann. Es genügt daher nicht, der Behörde ‚irgendeine' Mitteilung zu machen."

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer eine falsche Lenkerauskunft erteilt habe, indem er eine nicht korrekte Wohnadresse der namhaft gemachten Person bekanntgegeben und im Rahmen des Ermittlungsverfahrens keine weitere Auskunft mehr dazu abgegeben habe.

Im Zuge der Strafbemessung seien bereits mehrere rechtkräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen straferschwerend zu werten gewesen. Milderungsgründe seien keine hervorgekommen. Die Strafhöhe sei daher tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 29. Mai 2019, erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist mit E-Mail vom 11. Juni 2019 bzw. 25. Juni 2019 das Rechtsmittel der Beschwerde und gab an, dass er seinen Einspruch vom 23. Jänner 2019 aufrechterhält. Weiters brachte er vor, dass die von ihm genannte Person mit Sicherheit an der bekanntgegebenen Adresse gemeldet gewesen sei. Möglicherweise wohne diese dort nicht mehr. Er hätte zu

dieser Person keinen Kontakt mehr. Daher wird die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 3. Juli 2019, eingelangt am 9. Juli 2019, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Da sich im erstbehördlichen Akt kein Schreiben zur Aufforderung der Lenkerbekanntgabe befindet, wurde am 5. November 2019 seitens des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: LVwG OÖ) mit der belangten Behörde telefonisch Kontakt aufgenommen und diese ersucht, das gegenständliche Lenkerauskunftsersuchen vom 11. Dezember 2017 dem LVwG OÖ vorzulegen. Daraufhin teilte die belangte Behörde mit, dass im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren an den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges eine Anonymverfügung samt eines informellen Infoletters erging. Mit diesem Schreiben sei der Beschuldigte darüber informiert worden, dass er, wenn er selbst sein Fahrzeug nicht gelenkt hat, den tatsächlichen Lenker der Behörde bekanntgeben kann. Diese Abwicklung erfolge automatisch. Im Falle einer Lenkerbekanntgabe und einer Nichteinzahlung des Strafbetrages der Anonymverfügung könne dann die Behörde ohne Umweg einer Lenkererhebung eine Strafverfügung direkt an den bekanntgegebenen Lenker zusenden. Es handle sich dabei um ein abgekürztes Verfahren und eine informelle Bekanntgabe. Nachdem der Beschwerdeführer über das Online-Portal die gegenständliche Lenkerin bekanntgegeben hat, erging daher von der belangten Behörde zusätzlich kein weiteres Lenkerauskunftsersuchen an den Beschwerdeführer, sondern wurde nach interner Klärung eine Ladung an ihn versendet. Auf die weitere Frage, ob die gegenständliche Anonymverfügung samt informellen Infoletter, die sich ebenfalls nicht im erstbehördlichen Akt befindet, den LVwG OÖ übermittelt werden kann, teilte die belangte Behörde mit, dass diese nicht mehr ausgedruckt werden könne.

In der Folge wurde die belangte Behörde am 15. November 2019 ersucht, dem LVwG OÖ ein Muster einer solchen Anonymverfügung zu übermitteln. Noch am selben Tag erging an das LVwG OÖ ein Blanko-Entwurf einer „Anonymverfügung + Informelles Antwortformular zur Bekanntgabe des/r Fahrzeuglenkers/in“. Daraus ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer auf der 2. Seite der Anonymverfügung unter Punkt „Zahlungsfrist und Rechtsmittelbelehrung“ wie folgt informiert wird: (auszugsweise Wiedergabe):

„...

2. Sie bezahlen den Strafbetrag nicht und geben uns den/die Lenker/in bekannt: Sie haben die Möglichkeit, uns den/die Lenker/in innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben, indem Sie uns fristgerecht das von Ihnen ausgefüllte beigelegte Formular zurücksenden. In diesem Fall wird die Anonymverfügung gegenstandslos und es wird ein Strafverfahren gegen den/die von Ihnen genannte/n Lenker/in eingeleitet. Die Nichtbekanntgabe des/der Lenker/in bildet in diesem Verfahrensstadium keine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG.

3. Sie bezahlen den Strafbetrag nicht und geben keine/n Lenker/in bekannt: In diesem Fall wird die Anonymverfügung mit Ablauf der vierwöchigen Frist gegenstandslos und wir sind verpflichtet, den Sachverhalt möglichst zu klären und Nachforschungen nach dem/der unbekannten Täter/in einzuleiten, also ein Strafverfahren durchzuführen. Zur Einleitung dieses Verfahrens werden wir Ihnen in den nächsten Wochen eine formelle Lenkererhebung (gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG) zusenden, deren Nichtbeantwortung strafbar ist.

..."

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Einholung von Unterlagen und Stellungnahmen der belangten Behörde.
Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer gab am 10. Jänner 2018 über das Online-Lenkererhebungsportal der belangten Behörde bekannt, dass Frau Z. L., geb. am 13. September 1993, wohnhaft in C. K., Tschechien, sein Kraftfahrzeug gelenkt habe.

Daraufhin wurde mit Strafverfügung vom 15. Jänner 2018, GZ: VerkR96-118-2018, über die namhaft gemachte Person wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (kurz: StVO) eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden) verhängt, weil sie mit dem Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 16. November 2017 um 10:41 Uhr, in der Gemeinde S., L1415 bei km 1.400, A., die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, nach Abzug der Messtoleranz, um 11 km/h, überschritten habe.

Die diese Strafverfügung beinhaltende Briefsendung, welche versucht wurde, zwei Mal an die bekanntgegebene Adresse der genannten Person zuzustellen, wurde

sowohl am 19. Jänner 2018 als auch am 26. Februar 2018 von der Tschechischen Post jeweils mit dem Vermerk „Unknow/Neznámy“ (unbekannt) an die belangte Behörde (jeweils eingelangt 26. Jänner 2018 bzw. am 9. März 2018) zurückgesendet.

In der Folge erging an diese bekanntgegebene Person das Mahnschreiben der belangten Behörde vom 11. April 2018, GZ: VerkR96-118-2018, mit dem versucht wurde, die noch nicht bezahlte Geldstrafe einzufordern. Die dieses Mahnschreiben beinhaltende Briefsendung wurde am 16. April 2018 von der Tschechischen Post ebenso mit dem Vermerk „Unknow/Neznámy“ (unbekannt) an die belangte Behörde (eingelangt am 24. April 2018) retourniert.

Daraufhin wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. Februar 2018, GZ: VerkR96-118-2018, zur Behörde geladen, um die von ihm abgegebene Lenkerauskunft zum Vorfall des 16. November 2017 klären zu können. Dazu wurde ihm eine zweiwöchige Frist ab Zustellung dieses Schreibens gewährt. Der Beschwerdeführer hat aber innerhalb der gesetzten Frist darauf nicht reagiert.

Infolgedessen wurde der Beschwerdeführer mit Ladungsbescheid vom 21. März 2018, GZ: VerkR96-118-2018, noch einmal zur belangten Behörde vorgeladen. Gleichzeitig wurde ihm eine Zwangsstrafe in Höhe von 50 Euro angedroht, sollte er der Ladung nicht Folge leisten. Dazu wurde ihm ebenso wieder eine zweiwöchige Frist ab Zustellung dieses Schriftsatzes gewährt. Allerdings hat der Beschwerdeführer darauf wieder nicht reagiert.

In der Folge wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Mai 2018, GZ: VerkR96-118-2018, über den Beschwerdeführer die angedrohte Zwangsstrafe in Höhe von 50 Euro verhängt, weil er dem Ladungsbescheid vom 21. März 2018 nicht nachgekommen ist.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 1. Juli 2018 rechtzeitig Einspruch und gab darin an, dass er dem Ladungsbescheid entsprochen hat, indem er am 4. April 2018 bei der belangten Behörde vorstellig gewesen ist, ihm aber von einer Mitarbeiterin mitgeteilt wurde, dass die zuständige Bearbeiterin nicht da wäre.

Aus diesem Grund erging am 3. Juli 2019 eine neuerliche Ladung der belangten Behörde. Weil der Beschwerdeführer wieder darauf nicht reagierte, wurde er wiederholt mit Ladungsbescheid der belangten Behörde vom 4. September 2018 vorgeladen.

Da der Beschwerdeführer keine weiteren Angaben zur Lenkerauskunft abgegeben hat, wurde über ihn die Strafverfügung vom 10. Jänner 2019, GZ: VerkR96-118-

2018, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG erlassen. Gleichzeitig wurde der Bescheid vom 28. Mai 2018, mit dem über den Beschwerdeführer die Zwangsstrafe verhängt wurde, eingestellt.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 23. Jänner 2019 bei der belangten Behörde rechtzeitig Einspruch und gab darin an, dass er weiß, dass die von ihm namhaft gemachte Person an der von ihm bekanntgegebenen Adresse gemeldet gewesen ist, weil er diese bei der Wohnungsbesichtigung begleitet hat. Er hat sie auch dort mehrmals besucht und auch bei ihr übernachtet. Es könnte aber sein, dass sie dort nicht mehr wohnt. Er hätte keinen Kontakt mehr zu ihr.

Das in der Folge an den Beschwerdeführer gerichtete Schreiben der belangten Behörde vom 24. Jänner 2019, GZ: VerkR96-118-2018, mit dem er aufgefordert wurde, seine Einkommens-, Vermögens- und allfällige Sorgepflichten bekanntzugeben, blieb letztlich unbeantwortet, weshalb schließlich das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 22. Mai 2019 erlassen wurde.

Aus dem im erstbehördlichen Verfahrensakt einliegenden Auszug des Zentralen Melderegister vom 4. Juli 2019 geht hervor, dass Frau Z. L. zuletzt vom 12. Juni 2017 bis 8. Jänner 2018 ihren Nebenwohnsitz in Österreich, F., L-Straße X, gemeldet hatte.

Ein an den Beschwerdeführer gerichtetes Lenkerauskunftsersuchen gemäß § 103 Abs. 2 KFG der belangten Behörde liegt im erstbehördlichen Akt nicht ein.

II.3. Unbestritten blieb, dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges ist und er über das Online-Portal Frau Z. L., die zum vorliegenden Tatzeitpunkt das gegenständliche Kraftfahrzeug gelenkt haben soll, unter Anführung ihrer Wohnadresse in Tschechien bekanntgegeben hat. In der Folge hat jedoch die Tschechische Post die jeweils an die namhaft gemachte Person gerichteten Briefsendungen als „Unbekannt“ an die belangte Behörde zurückgesendet.

Allerdings hat sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergeben, dass ein an den Beschwerdeführer gerichtetes Lenkerauskunftsersuchen gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht in diesem aufscheint, weshalb am 5. November 2019 die belangte Behörde kontaktiert wurde.

Wie bereits unter Punkt I.4. näher ausgeführt wurde, gab die belangte Behörde am 5. November 2019 an, dass im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren an den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges lediglich eine Anonymverfügung samt eines informellen Infoletters erging, welche dem LVwG OÖ nicht mehr vorgelegt werden konnte, weil die belangte Behörde

diese Anonymverfügung und den dazugehörigen informellen Infoletter nicht mehr ausdrucken konnte. Laut der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer seines Fahrzeuges mit diesem Infoletter die Möglichkeit eingeräumt, freiwillig den Fahrzeuglenker bekanntzugeben, wenn er sein Fahrzeug zum Tatzeitpunkt und am Tatort nicht selbst gelenkt hat. Davon hatte der Beschwerdeführer Gebrauch gemacht und über das Online-Portal die im vorliegenden Fall genannte Person als Fahrzeuglenkerin bekanntgegeben. Nachdem daraufhin jeweils die an die genannte Person gerichteten Briefsendungen von der Tschechischen Post mit dem Vermerk „Unbekannt“ an die belangte Behörde retourniert wurden, erging nach eigenen Angaben der belangten Behörde im gesamten erstbehördlichen Verwaltungsstrafverfahren an den Beschwerdeführer kein zusätzliches Lenkerauskunftsersuchen gemäß § 103 Abs. 2 KFG.

Darüber hinaus geht aus dem von der belangte Behörde am 15. November 2019 vorgelegten Muster-Blanko-Entwurf „Anonymverfügung + Informelles Antwortformular zur Bekanntgabe des/r Fahrzeuglenkers/in“ eindeutig hervor, dass es sich bei dieser Art von Lenkerbekanntgabe um eine informelle und freiwillige Lenkerauskunft handelt. Denn aus Punkt 2. des Hinweises zur Zahlungsfrist und zur Rechtsmittelbelehrung“ ergibt sich zum einem, dass in diesem Verfahrensstadium die Nichtbekanntgabe eines Lenkers keine Verwaltungs-übertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG bildet. Und zum anderem wird anschließend unter Punkt 3. darauf hingewiesen, dass die Anonymverfügung mit Ablauf der vierwöchigen Frist gegenstandslos wird, wenn der Beschuldigte den Strafbetrag nicht bezahlt und keinen Lenker bekannt gibt. Weiters wird darin aufgezeigt, dass in diesem Fall die Behörde verpflichtet ist, ein Strafverfahren durchzuführen, um den Sachverhalt möglichst zu klären und Nachforschungen zum unbekannten Täter einzuleiten. Dies erfolgt, indem das diesbezügliche Verfahren eingeleitet wird und der Beschuldigte als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine formelle Lenkererhebung zugesendet bekommt. Erst deren Nichtbeantwortung ist strafbar.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gilt daher als erwiesen, dass dem Beschwerdeführer nur die Anonymverfügung vom 11. Dezember 2017 mit einem informellen Antwortformular zur Bekanntgabe eines Fahrzeuglenkers zugegangen ist und ihm im weiteren Verfahren kein formelles Lenkerauskunftsersuchen gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG von der belangten Behörde zugesendet wurde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtsbestimmungen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in geltenden Fassung lauten:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat [...] Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; [...] Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[...]“

III.2.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, Zl. 93/02/0255).

III.2.2. Wie bereits unter Punkt I.4, Punkt II.2. und II.3. festgestellt wurde, ist dem Beschwerdeführer lediglich ein „informelles Antwortformular zur Bekanntgabe des/r Fahrzeuglenkers/in“ zugegangen, welches der Anonymverfügung vom 11. Dezember 2017 beigelegt wurde. Ein an den Beschwerdeführer gerichtetes Lenkerauskunftsersuchen gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG befindet sich weder im erstbehördlichen Akt noch erging in weiterer Folge ein solches an ihn. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte auch keine Kopie der gegenständlichen Anonymverfügung mit dem dazu beigelegten informellen Antwortformular zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers übermittelt werden.

Diesbezüglich konnte von der belangten Behörde lediglich ein Musterformular vorgelegt werden.

Allerdings ergibt sich aus der Textierung des Punktes 2. des Hinweises zur „Zahlungsfrist und Rechtsmittelbelehrung“ dieser Muster-Anonymverfügung nunmehr eindeutig, dass, wenn der Zulassungsbesitzer den Strafbetrag der Anonymverfügung nicht bezahlt, die Möglichkeit hat, den Lenker innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben, indem er fristgerecht das der Anonymverfügung beigelegte Formular ausgefüllt an die belangte Behörde zurücksendet. In diesem Fall wird die Anonymverfügung gegenstandslos und gegen die genannte Lenkerin ein Strafverfahren eingeleitet. Weiters wird in diesem Hinweis an den Zulassungsbesitzer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahrensstadium die Nichtbekanntgabe eines Lenkers keine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG bildet.

Außerdem wird weiters unter Punkt 3. ausgeführt, dass die Behörde verpflichtet ist, den Sachverhalt möglichst zu klären und Nachforschungen zum unbekannten Täter einzuleiten hat, in dem sie ein Strafverfahren durchzuführen hat, wenn der Zulassungsbesitzer den Strafbetrag der Anonymverfügung innerhalb der vierwöchigen Frist nicht bezahlt und keinen Lenker bekanntgegeben hat. Insbesondere wird in diesem Fall betont, dass zur Einleitung dieses Verfahrens an den Zulassungsbesitzer in den nächsten Wochen eine „formelle Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG“ ergeht. Insbesondere wird auch darauf hingewiesen, dass die Nichtbeantwortung dieser „formellen“ Lenkererhebung strafbar ist.

Schon aufgrund dieser zuvor dargelegten Hinweise steht fest, dass ein „informelles Antwortformular zur Bekanntgabe des/r Fahrzeuglenker/in“ nicht als „strafbewehrtes“ Aufforderungsschreiben gemäß § 103 Abs. 2 KFG angesehen werden kann. Auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine bloß informative Erledigung nicht als anfechtbarerer Bescheid anzusehen (VwGH 26.03.2015, Ra 2015/22/0005). Wird daher ein derartiges informelles Antwortschreiben nicht oder unrichtig beantwortet, so ist eine Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht denkbar (vgl. Erkenntnis vom 21.09.2018, LVwG-602538/Kof/GRU/KA).

Der dem Beschwerdeführer angelastete objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG ist somit nicht erfüllt, weil ihm im Ergebnis lediglich ein „informelles Antwortformular zur Bekanntgabe des/r Fahrzeuglenkers/in“ im Zuge der Anonymverfügung zugegangen ist, welches nicht als strafbewehrtes Lenkerauskunftsersuchen gemäß § 103 Abs. 2 KFG angesehen werden konnte.

Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Verfahrenskostenbeitrag (zu Spruchpunkt II.):

Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch für das verwaltungsbehördliche Verfahren vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer